

## Wohnungsgeberbescheinigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

\_\_\_\_\_  
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am \_\_\_\_\_ folgende Person/en

eingezogen bzw. ausgezogen

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6.  weitere Personen siehe Beiblatt

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.** Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§54 i.V.m. § 19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder beauftragten Person

# Das Bundesmeldegesetz

## Wiedereinführung der Wohnungsgeberbestätigung zum 1. November 2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird das im Jahr 2002 eingeführte Meldegesetz abgelöst und die Wohnungsgeberbestätigung wieder eingeführt. Hintergrund davon ist, dass Scheinmeldungen verhindert werden sollen. **Bitte beachten Sie, dass die Vorlage des Mietvertrages nicht ausreicht!**

### Wer ist Vermieter/Wohnungsgeber?

Jeder, der einem anderen Wohnraum zur Verfügung stellt/zur tatsächlichen Benutzung überlässt. Das können Eigentümer, Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsverwaltungen, Heimleitungen oder Untermieter, die jemanden in ihre Wohnung aufnehmen, sein.

### Was ändert sich für mich als Vermieter/Wohnungsgeber?

Bisher musste nur das Beziehen einer neuen Wohnung innerhalb einer Woche nach dem erfolgten Bezug von der meldepflichtigen Person bei der Meldebehörde gemeldet werden. Nach §19 des Bundesmeldegesetzes hat die meldepflichtige Person ab dem 1. November zwei Wochen dafür Zeit. Sie muss aber auch die Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorlegen. Sie als Vermieter/Wohnungsgeber müssen dafür innerhalb von zwei Wochen das Bestätigungsformular des Ein- oder Auszugs ausfüllen und aushändigen. Diese Regelung gilt für jeden Einzug und in einigen Fällen auch beim Auszug (z.B. Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung).

### Welche Daten muss die Wohnungsgeberbestätigung enthalten?

1. Name und Anschrift des Vermieters
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
3. Die Anschrift der Wohnung (mit konkreter Bezeichnung z.B. 3.OG links oder Wohnung Nr. 12)
4. Die Namen der meldepflichtigen Personen
5. Wenn der Wohnungsgeber nicht selber Eigentümer ist, werden die Namen und die Anschrift des Eigentümers ebenfalls erfasst.

### Was passiert, wenn ich der Mitwirkungspflicht nicht nachkomme?

Wenn Sie Ihrer Pflicht nicht nachkommen, dann handeln Sie ordnungswidrig. Das bedeutet, dass seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden kann.

**Den Vordruck erhalten Sie auf dem Rathaus Mietingen und den Ortsverwaltungen Baltringen und Walpertshofen. Ebenso kann das Formular unter Rathausformulare heruntergeladen werden.**